

## ***Nichtamtliche Lesefassung***

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

# **Hauptsatzung der Gemeinde Brinkum**

**vom 29.10.2020**

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 20/2020 vom 13.11.2020)

## **1. Änderung vom 16.06.2022**

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2022 vom 15.07.2022)

## **2. Änderung vom 14.12.2023**

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 02/2024 vom 05.01.2024)

## **3. Änderung vom 25.06.2024**

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 20/2024 vom 01.07.2024)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brinkum in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Brinkum“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hesel.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt von Silber und Grün durch einen Zinnenschnitt geteilt. Oben zwei grüne vierblättrige Kleeblätter, unten ein silbener Krug mit schwarzen Ornamenten.



- (2) Die Farben der Flagge sind Grün und Silber; sie zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:  
„Gemeinde Brinkum – Landkreis Leer“.

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte in Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 6.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf antragstellenden Personen können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Brinkum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den antragstellenden Personen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat kann Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche sowie ortsübliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verkündet.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <https://bekanntmachung.hesel.de> veröffentlicht.
- (3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) werden im Schaukasten beim Dorfplatz, Kirchstraße 1, 26835 Brinkum veröffentlicht; der Zeitraum des Aushangs beträgt eine Woche. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung nach Absatz 2 vorzunehmen

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung ortsüblich gemäß § 6 Abs. 4 bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde bzw. Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Brinkum vom 11.02.2014 außer Kraft.

**Artikel 2 der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brinkum vom 16.06.2022 bestimmt:**

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

**Artikel 2 der Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brinkum vom 14.12.2023 bestimmt:**

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Artikel 2 der Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brinkum vom 25.06.2024 bestimmt:**

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.07.2024 in Kraft.